

27. Mai 2020

Erläuternder Bericht zur Verordnung über Erleichterungen im Umweltrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-E63B3401/235

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	. 2
	Grundzüge der Vorlage	
	Verhältnis zum internationalen Recht	
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	. 6
5	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	. 8

1 Einleitung

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) eingestuft. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung kann der Bundesrat, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Dabei handelt es sich um sogenannte Primärmassnahmen.

Die vorliegende Vorlage enthält hingegen Massnahmen, die eine Abfederung dieser Primärmassnahmen im Umweltrecht bezwecken. Diese Sekundärmassnahmen stützen sich auf bestehende gesetzliche Grundlagen des Umweltrechts. In den folgenden Bereichen müssen aufgrund der Auswirkungen von Covid-19 möglichst zeitnah Erleichterungen im Umweltrecht erlassen werden:

Fristverlängerung zur Befreiung von der Abwasserabgabe

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) verpflichtet ausgewählte zentrale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umzusetzen. Zur Finanzierung dieser Massnahmen wird bei allen zentralen ARA jährlich eine Abgabe erhoben. Eine ARA wird für das Folgejahr von der Abgabe befreit, wenn sie die notwendigen Massnahmen umsetzt und die Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres eingereicht hat (Art. 60*b* Abs. 2 GSchG).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie werden einzelne ARA im Jahr 2020 diese Frist nicht einhalten können. Diese ARA würden folglich die Abwasserabgabe im Jahr 2021 trotz umgesetzter Massnahme weiterhin schulden, womit diesen ARA unnötig Mehrkosten von voraussichtlich gesamthaft rund 400'000 CHF entstehen.

Luftreinhalte-Verordnung und VOC-Lenkungsabgabe

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) legt für Anlagen Emissionsgrenzwerte für flüchtige organische Verbindungen (Volatile Organic Compounds, VOC) nach dem Stand der Technik fest. Ergänzend dazu sorgt die Lenkungsabgabe auf VOC als ökonomisches Instrument seit dem Jahr 2000 für einen sparsamen Umgang mit VOC-haltigen Stoffen und Produkten. Der Vollzug der VOC-Lenkungsabgabe ist in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) geregelt.

VOCV-Vorschriften zu Desinfektionsmitteln

Aufgrund der Pandemie ist der Bedarf an Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen und in der Prävention stark gestiegen. Die gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) hat daher eine Allgemeinverfügung zur Lockerung der Zulassungsbedingungen von Desinfektionsmitteln erlassen.¹ Der erhöhte Bedarf an Desinfektionsmitteln wurde auf dieser Grundlage in den letzten Wochen zusätzlich auch durch Unternehmen gedeckt, welche nur vorübergehend VOC-haltige Desinfektionsmittel herstellen und dabei mit der Abgabe belastete Ausgangsstoffe verwenden (diverse Alkohole). Dennoch konnte das im Inland verfügbare Angebot an Desinfektionsmitteln die Nachfrage bisher nur teilweise decken.

Scienceindustries ist mit einem Antrag an die eidgenössische Zollverwaltung (EZV) und das BAFU gelangt, den Import und die Herstellung von Desinfektionsmittel während der Gültigkeit der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien von der Lenkungsabgabe zu befreien.

¹ Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien über die Zulassung von Biozidprodukten zur Bewältigung von Ausnahmesituationen nach Artikel 30 der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten vom 18. Mai 2005.

Die VOC-Lenkungsabgabe wurde nicht entwickelt, um das Angebot medizinisch notwendiger Produkte zu verknappen oder deren Bereitstellung für Produzenten und Verbraucher zu verteuern. Dementsprechend sind Handdesinfektionsmittel von der Lenkungsabgabe bereits bisher befreit. Dennoch deuten der Antrag von scienceindustries und Anfragen verschiedener Hersteller von Desinfektionsmittel darauf hin, dass befristete Anpassungen im Vollzug der VOCV rasch zu einem reichlicheren Angebot und niedrigeren Kosten beitragen können, ohne die mit der Lenkungsabgabe verbundenen ökologischen Anreize und Errungenschaften wesentlich zu gefährden. Entsprechend sollen passend zur Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien Flächendesinfektionsmittel vorübergehend den bereits bisher befreiten Handdesinfektionsmitteln im Vollzug der Abgabe gleichgestellt werden und Rückerstattungsansprüche bei Bedarf monatlich gestellt werden können.

Ein Teil der vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die monatliche Rückerstattung, wird in begründeten Fällen auf Anfrage bereits vorläufig durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) gewährt. Die Einzelfälle häufen sich und es besteht Bedarf, die provisorische Praxis nun zusammen mit weiteren Anpassungen in einer Verordnung zu regeln.

LRV-Vorschriften für den Dampfdruck beim Benzin

In Anhang 5 Ziffer 5 legt die LRV Qualitätskriterien für Motorenbenzin fest. Aus fahrzeugtechnischen Gründen und zur Minderung der VOC-Emissionen ist der Dampfdruck beim Benzin im Sommer in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September auf einen Höchstwert von 60 kPa limitiert. Der Höchstwert steht in Übereinstimmung mit den Anforderungen der europäischen Norm für Benzin EN 228. Sofern dem Benzin Bioethanol beigemischt ist, darf gemäss Anhang 5 Ziffer 5 Absatz 1^{bis} LRV der Dampfdruck-Höchstwert in Abhängigkeit des Ethanolgehalts bis maximal 8 kPa höher liegen. Auch diese zulässige Dampfdruckabweichung ist in der EN 228 definiert.

Um den Dampfdruckvorschriften Genüge zu tun, muss die Treibstoffbranche im Frühjahr von Winter- auf Sommerbenzin umstellen, so dass ab dem 1. Mai an den Tankstellen nur noch Sommerbenzin verkauft wird. Hierzu müssen der Absatz von Benzin kalkuliert und die Vorräte an Winterbenzin in den Treibstofftanks der Tankstellen abgesenkt und zum richtigen Zeitpunkt mit Sommerbenzin nachgefüllt werden, damit ab dem Stichdatum der Dampfdruckgrenzwert der LRV eingehalten ist. Aus Aufwands- und Kostengründen versuchen die Tankstellenbetreiber durch vorausschauende Planung zu vermeiden, dass die Tanks ausgepumpt werden müssen, um die Grenzwertanforderungen zu erfüllen. Stichproben des BAFU, welches für den Vollzug der Treibstoffvorschriften in der Schweiz zuständig ist, zeigen, dass dies im Normalfall funktioniert, wenn auch die rechtzeitige Umstellung für die Betreiber nicht immer trivial ist.

Die Treibstoffbranche macht wegen der ausserordentlichen Lage aufgrund der Pandemie geltend, dass sie die rechtzeitige Umstellung von Winter- auf Sommerbenzin nicht in allen Fällen schaffe. Avenergy Suisse, der Branchenverband der Importeure flüssiger Brenn- und Treibstoffe ist deshalb mit einem Schreiben an das BAFU gelangt, in dem er eine Verlängerung der Umstellungsfrist – aus Sicht zum Zeitpunkt des Schreibens – bis 1. Juli beantragt. Der Verband begründet den Antrag mit dem plötzlichen und drastischen Absatzrückgang beim Treibstoff aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie und der damit einhergehenden Abnahme des Verkehrs. Deshalb seien die Füllstände mit Winterbenzin an den Tankstellen immer noch sehr hoch. Da sich auch in den Tanklagern die Ware staue und die Manövrierkapazitäten knapp seien, geht der Verband von einem Zeitraum von zusätzlichen zwei Monaten aus, um die Umstellung komplett vollziehen zu können.

Die Begründung ist für das BAFU nachvollziehbar und plausibel und deshalb soll mit der vorliegenden Verordnung der Dampfdruck-Höchstwert für eine befristete Zeit nicht angewendet werden.

ChemRRV-Vorschriften für die Verwendung von Thermopapier mit Bisphenolen

Der Bundesrat hat am 17. April 2019 (AS 2019 1495) die Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR

814.81) geändert, gestützt auf die Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 38 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) und ein Verbot für die Verwendung von Thermopapier mit einem Massengehalt an Bisphenol A (CAS-Nr. 80-05-7) oder Bisphenol S (CAS-Nr. 80-09-1) von 0,02 Prozent oder mehr beschlossen (Anhang 1.10 Ziff. 1 Absatz 3 ChemRRV). Diese gesundheitsmotivierte Beschränkung wird am 1. Juni 2020 in Kraft treten. Thermopapier wird in unterschiedlichsten Anwendungen wie Fahrkarten, Kassenzetteln, selbstklebenden Etiketten, Lotteriescheinen und Fax-Papier eingesetzt. Ziel der Beschränkung ist es, Bisphenol A und S (BPA/BPS), welche reproduktionstoxische Eigenschaften haben, durch weniger gefährliche Alternativen in Thermopapieren zu ersetzen. Primär soll damit das Verkaufspersonal (Kassenzettel) vor zu hohen Bisphenol-Expositionen geschützt werden. Gleichzeitig wird aber mit dieser Massnahme auch die Exposition der Verbraucher gesenkt.

Verschiedene Akteure aus der betroffenen Branche haben zwischenzeitlich darauf hingewiesen, dass sich die Umsetzung der neuen Bestimmungen durch die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus erschwert hat und die bestehenden Thermopapiere mit BPA/BPS nicht überall fristgerecht ersetzt werden können. Einerseits hat sich die Schliessung der Geschäfte im Non-Food Bereich und in der Gastronomie direkt ausgewirkt auf die Bewirtschaftung noch bestehender Lagerbestände. Andererseits wurden auch Lieferketten unterbrochen, was sich auf die Verfügbarkeit von BPA/BPS-freien Alternativen negativ ausgewirkt hat. Unter den Betroffenen sind insbesondere KMU aus dem Einzelhandel und Betriebe aus der Gastronomie. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb gestützt auf die Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 38 ChemG vor, die neue Beschränkung nicht bereits ab dem 1. Juni 2020, sondern erst ab dem 16. Dezember 2020 anzuwenden. Betroffene Betriebe, insbesondere auch im Einzelhandel, erhalten dadurch mehr Zeit, um auf Thermopapiere ohne Bisphenole umzustellen und können bestehende Lagerbestände noch verwenden. Diese Massnahme ist aus Sicht des Gesundheitsschutzes vertretbar. Bestehende Lagermengen wären unter normalen Umständen ohnehin noch verwendet worden.

2 Grundzüge der Vorlage

Fristverlängerung zur Befreiung von der Abwasserabgabe

Aktuell wird eine ARA von der Abwasserabgabe ab dem Folgejahr befreit, wenn die Schlussabrechnung der getätigten Massnahmen bis spätestens zum 30. September beim Kanton zur Prüfung eingereicht wurde (Art. 60*b* Abs. 2 GSchG). Der Kanton reicht anschliessend die geprüfte Schlussabrechnung mit dem Gesuch um Auszahlung der Abgeltungen beim BAFU bis zum 31. Oktober ein (Art. 51*b* Bst. b GSchV). Diese Fristen können in einzelnen Fällen nicht eingehalten werden, weil die Pandemie zu Verspätungen beim Bau der Massnahmen führt.

Daher sollen beide Fristen um eineinhalb Monat verlängert werden: Die Abgabefrist der ARA an den Kantonen wird auf den 15. November 2020 verlängert, die der Kantone an das BAFU auf den 15. Dezember 2020.

Für die Verlängerung der Fristen zur Einreichung der Schlussabrechnung für die Befreiung von der Abwasserabgabe des Bundes, die in Art. 2 des vorliegenden Erlasses geregelt wird, kann Artikel 5 GSchG als rechtliche Grundlage herangezogen werden. Nach dieser Bestimmung kann der Bundesrat, soweit die Gesamtverteidigung oder Notlagen es erfordern, Ausnahmen vom GSchG vorsehen. Diese Bestimmung stellt eine allgemeine Ausnahmemöglichkeit dar, welche Abweichungen von sämtlichen Bestimmungen des GSchG zulässt, seien es Vorschriften materieller, formeller oder organisatorischer Natur, wobei bei der Lockerung verfahrensrechtlicher Vorschriften weniger Zurückhaltung geboten ist als bei Ausnahmen von materiellen Schutzvorschriften. Als Notlage im Sinne dieser Bestimmung gilt neben anderem auch der Ausbruch einer Seuche. Die Bestimmung erlaubt ein situationsadäquates, rasches Handeln zum Schutz zentraler Rechtsgüter; sie wird von ihrer Zielrichtung mit der Notverordnungskompetenz nach Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 gleichgesetzt.

Die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen stellen eine Notlage im Sinne von Artikel 5 GSchG dar. Durch die Verzögerungen der Umsetzung der Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen können die gesetzlichen Fristen für die Abgabenbefreiung nicht eingehalten werden, weshalb Artikel 2 des vorliegenden Erlasses möglichst zeitnah verabschiedet werden muss.

VOCV-Vorschriften zu Desinfektionsmitteln

Die Vorlage verfolgt drei Ziele:

- Die Vereinheitlichung der Befreiungslösung von Hand- und Flächendesinfektionsmitteln: Die von der Anmeldestelle Chemikalien erlassene Allgemeinverfügung sieht eine Etikettierung vor, nach der sich die Handdesinfektionsmittel auch zur Desinfektion von kleineren Flächen eignen. Dies lässt die Abgrenzung zwischen befreiten und nicht-befreiten Desinfektionsmitteln in der VOCV-Vollzugspraxis nicht mehr zweifelsfrei zu. Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 35a Absatz 2 USG einerseits VOC-Anteile in Gemischen und Gegenständen der VOC-Abgabe unterstellen und anderseits gestützt auf Artikel 35a Absätze 3 und 5 bestimmte VOC von der Lenkungsabgabe befreien. Im vorliegenden Fall rechtfertigen es die genannten Abgrenzungsprobleme und der im Vordergrund stehende Nutzen, die VOC Anteile in Flächendesinfektionsmitteln für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien gleich zu behandeln wie Handdesinfektionsmittel und somit gestützt auf Artikel 35a Absatz 5 USG befristet von der Abgabe zu befreien. Mit diesem Entscheid ist kein Präjudiz für die dauerhafte Befreiung von Flächendesinfektionsmitteln, sondern die Abstimmung des VOCV-Vollzugs auf die ebenfalls bis zum 31. August 2020 befristete Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien beabsichtigt.
- Die Minderung der Kapitalbindung bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln: Die neu und vorübergehend betroffenen Unternehmen können ihre Kapitalbindungskosten durch die mit der Abgabe belasteten Ausgangsstoffe in der Regel nicht so leicht wie die etablierten Anbieter senken, da dies im bisherigen Vollzug zum Teil mit umfassenden Bilanzierungspflichten verbunden ist. In der Praxis führt die mit der Abgabe verbundene Kapitalbindung und die ca. einjährige Wartezeit auf die Rückerstattung dazu, dass weniger Mittel für den Einkauf von Rohmaterial und zur Herstellung eingesetzt werden können. In der Folge wird eine kleinere Menge an Desinfektionsmitteln am Markt angeboten, als sonst möglich wäre dies in Zeiten, wo der Bedarf an Desinfektionsmittel akut ist. Zugunsten eines grösseren inländischen Angebots soll gestützt auf Artikel 35c Absatz 3 USG das Verfahren zur Rückerstattung der VOC-Abgabe, welche im Zusammenhang mit der Herstellung von Desinfektionsmitteln erhoben worden ist, angepasst werden. Die Rückerstattung soll neu monatlich erfolgen können. Diese Regelung dient der Versorgungssicherheit, entspricht der sich in den letzten Wochen etablierenden vorläufigen Praxis der EZV und gilt befristet.
- Die Senkung der Kosten von Desinfektionsmitteln für die Die Abgrenzungsprobleme zwischen Hand- und Flächendesinfektionsmitteln haben seit der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien dazu geführt, dass auch im Grundsatz befreite Handdesinfektionsmittel mit der Lenkungsabgabe belastet wurden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedeutung von Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen und in der Prävention tritt die ökologische Lenkungsabsicht, was Flächendesinfektionsmittel betrifft, in den Hintergrund. Die Befreiung kann somit einen begrenzten Beitrag zur Vergünstigung von Desinfektionsmitteln leisten. Je nach Zusammensetzung verteuert die Lenkungsabgabe das Desinfektionsmittel um einen Betrag von ca. 1'400 bis 1'900 CHF pro Tonne Desinfektionsmittel.

LRV-Vorschriften für den Dampfdruck beim Benzin

Um der Treibstoffbranche für die Umstellung von Winter- auf Sommerbenzin mehr Zeit zu geben, wird der im Normalfall im Sommer geltende Dampfdruck-Höchstwert in der LRV gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 USG für drei Monate von 1. Mai bis 31. Juli 2020 nicht angewendet.

Nach diesem Zeitraum ist der Grenzwert für die restlichen zwei Monate bis Ende September 2020 einzuhalten. Der Verband Avenergy Suisse hat in seinem Schreiben an das BAFU um eine Ausnahmegenehmigung bis zum 1. Juli 2020 ersucht, gleichzeitig aber festgehalten, dass je nach Geschwindigkeit der Normalisierung der Situation in der Schweiz auch denkbar sei, dass eine Umstellung auf dieses Datum unter Umständen nicht auf allen Anlagen realisiert werden könne. Aus diesem Grund wird für die Umstellung über den Antrag hinaus ein zusätzlicher Monat für die Umstellungsfrist gewährt.

ChemRRV-Vorschriften für die Verwendung von Thermopapier mit Bisphenolen

Durch die Bestimmung in der vorliegenden Verordnung kommt die am 17. April 2020 vom Bundesrat beschlossene Änderung der ChemRRV nicht bereits ab dem 1. Juni 2020, sondern erst ab dem 16. Dezember 2020 zur Anwendung. Diese Massnahme stützt sich auf die Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a und 38 ChemG.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Fristverlängerung zur Befreiung von der Abwasserabgabe

Die Anpassungen an der Gewässerschutzverordnung betreffen internationales Recht nicht.

Anpassung LRV- und VOCV-Vorschriften

Der Entwurf der Verordnung über Erleichterungen im Umweltrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

ChemRRV-Vorschriften für die Verwendung von Thermopapier mit Bisphenolen

Die spätere Inkraftsetzung der Beschränkungsvorschrift für die Verwendung von Thermopapieren mit Bisphenolen betrifft keine Regelungen des internationalen Rechts und ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt befristete Abweichungen von Vorgaben des GSchG und der GSchV, der VOCV, der LRV sowie der ChemRRV.

Art. 2 Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnung für die Befreiung von der Abwasserabgabe des Bundes

Gemäss Absatz 1 sollen ARA, welche im Jahr 2020 die notwendigen Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen abschliessen, von der Abgabe 2021 befreit werden, wenn sie die dazugehörige Schlussrechnung bis zum 15. November 2020 beim Kanton einreichen.

Die Kantone sind für die Prüfung der Schlussrechnung und der Gesuchstellung an das BAFU zuständig. Die Frist für die Gesuchstellung muss als Folge der Fristverlängerung nach Absatz 1 ebenfalls verlängert werden.

Art. 3 Befreiung von der VOC-Lenkungsabgabe auf Desinfektionsmitteln

Flächendesinfektionsmittel mit den Zolltarifnummern 3808.9410 und 3808.9480 werden von der Produkte-Positivliste in Anhang 2 der VOCV vorübergehend gestrichen (Abs. 1). Dies betrifft Desinfektionsmittel für Räume, Gebrauchsgegenstände und Oberflächen aller Art. Diese VOC-haltigen Produkte sind damit von der Lenkungsabgabe befreit. Die Importeure von Flächendesinfektionsmitteln können deshalb entsprechende Rückerstattungsanträge stellen (Abs. 2). Herstellerinnen und Hersteller von Flächendesinfektionsmitteln im Inland können die Rückerstattung der Lenkungsabgabe beantragen, wenn sie zur Herstellung mit der Abgabe belastete VOC verwendet haben (Abs. 3). Die Befreiung von Flächendesinfektionsmitteln von der Lenkungsabgabe gilt rückwirkend ab dem 28. Februar 2020.

Art. 4 Rückerstattung der VOC-Lenkungsabgabe

Rückerstattungsgesuche werden direkt bei der EZV und nicht über den Kanton, eingereicht. Dabei sind die von der EZV vorgesehenen Formulare zu verwenden (Abs. 1). Rückerstattungsgesuche für die seit dem 28. Februar 2020 bis zum Inkrafttreten der Verordnung bereits erhobene Lenkungsgabe auf Einfuhren von Flächendesinfektionsmitteln mit den Zolltarifnummern 3808.9410 und 3808.948 müssen bis zum 31. August 2020 eingereicht werden (Abs. 2). Rückerstattungsgesuche nach Artikel 3 Absatz 3 können monatlich, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember 2020 eingereicht werden (Abs. 3). Nach Ablauf dieser Fristen ist der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Der Rückerstattungsanspruch muss wie bei Ausfuhren mindestens CHF 300 betragen und liegt unterhalb der sonst geltenden Schwelle von CHF 3'000 (Abs. 4). Die Absätze 1, 3 und 4 betreffen auch die Rückerstattung von Abgaben auf VOC-haltigen Ausgangsstoffen bei der Herstellung von Handdesinfektionsmitteln mit den Zolltarifnummern 3003.9000 und 3004.9000 (Abs. 5).

Die Bundesverwaltung ermöglicht somit die zügige Rückerstattung der seit Ende Februar beim Import oder in der Herstellung entrichtete Abgaben für Importeure und Hersteller. Deren Kunden haben keinen Rückerstattungsanspruch gegenüber der EZV. Daher obliegt es den rückerstattungsberechtigten Importeuren oder Herstellern, die zurückerhaltene Abgabe ihren Kunden auf eine angemessene Weise weiterzugeben.

Art. 5 Dampfdruck bei Motorenbenzin

Der Höchstwert für den Dampfdruck von 60 kPa bei Motorenbenzin, der gemäss Anhang 5 Ziffer 5 Absatz 1 LRV im Sommer vom 1. Mai bis 30. September gilt, wird nicht angewendet. Das bedeutet, dass auch nach dem 1. Mai 2020 bis Ende Juli 2020 (vgl. Art. 7 Abs. 3) sog. Winterbenzin mit einem höheren Dampfdruck an den Tankstellen in der Schweiz abgegeben werden kann.

Art. 6 Fristverlängerung für die Verwendung von Thermopapier mit Bisphenolen

Die Beschränkung zur Verwendung von Thermopapier mit einem Massengehalt an Bisphenol A (CAS-Nr. 80-05-7) oder Bisphenol S (CAS-Nr. 80-09-1) von 0,02 Prozent oder mehr, welche am 1. Juni 2020 in Kraft tritt, wird bis zum 15. Dezember 2020 nicht angewendet. Thermopapiere, welche die genannten Bisphenole enthalten, können damit bis am 15. Dezember 2020 verwendet werden. Betroffene Betriebe (inkl. KMU / Einzelhandel/Gastronomie) erhalten dadurch mehr Zeit für die Umstellung und bestehende Lagerbestände können noch verwendet werden.

Art. 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Fristverlängerung zur Befreiung von der Abwasserabgabe

Die Fristverlängerung zur Befreiung von der Abwasserabgabe gilt vom 15. Juni bis am 15. Dezember 2020.

VOCV-Vorschriften zu Desinfektionsmitteln

Die Geltungsdauer der Anpassungen im VOCV-Vollzug orientiert sich an der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien. Die Befreiung von Flächendesinfektionsmitteln gemäss Artikel 3 gilt daher rückwirkend vom 28. Februar bis zum 31. August 2020. Die sich daraus aus allenfalls in der Zwischenzeit bereits belasteten Einfuhren ergebenden Rückerstattungsgesuche dürfen nach Artikel 3 Absatz 2 bis zum 31. August 2020 eingereicht werden. Die Hersteller und Herstellerinnen von Desinfektionsmitteln haben auch nach Ablauf der Befreiung am 31. August 2020 noch bis zum 15. Dezember 2020 Zeit, ihre Rückerstattungsgesuche bei der EZV zu stellen. Mit dieser Frist kann gewährleistet werden, dass die Rückerstattungen gemäss Notverordnung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres durch die EZV abgewickelt werden und den kantonalen Vollzugsstellen im Folgejahr keine Mehraufwände entstehen. Sollten die Bestimmungen aus der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien über den 31. August 2020 hinaus Geltungsdauer erhalten, so kann sich daraus Bedarf zur Verlängerung der Bestimmungen zu den Anpassungen der VOCV ergeben.

LRV-Vorschriften für den Dampfdruck beim Benzin

Der im Sommer geltende Dampfdruck-Höchstwert in der LRV für Benzin wird in der Zeitspanne vom 1. Mai bis am 31. Juli 2020 nicht angewendet.

ChemRRV-Vorschriften für die Verwendung von Thermopapier mit Bisphenolen

Die Fristverlängerung für die Anwendung des Verwendungsverbots für Thermopapiere mit Bisphenolen gilt vom 1. Juni bis zum 15. Dezember 2020.

5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Fristverlängerung zur Befreiung von der Abwasserabgabe

Die vorgeschlagene Anpassung hat keine Auswirkungen die Umwelt. Die Wirtschaft hingegen wird entlastet, da ARA, welche Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umgesetzt haben mehr Zeit erhalten, sich von der Abgabe befreien zu lassen.

VOCV-Vorschriften zu Desinfektionsmitteln

Wirtschaft und Gesellschaft: Die Verordnung schafft Rechtssicherheit zu Vollzugsfragen bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien. Sie erleichtert den Markteintritt bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln und verhindert Liquiditätsprobleme aufgrund länger anhaltender Kapitalbindung. Den rückerstattungsberechtigten Importeuren und Herstellern entstehen sofern sie die Desinfektionsmittel bereits verkauft haben, einmalige Aufwände zur Weitergabe der Rückerstattung an ihre Kunden. Diese werden als tragbar eingeschätzt. Die Verordnung leistet einen Beitrag zu einem vergrösserten Angebot für die Verbraucher und sinkenden Preisen.

Umwelt: Die befristete Befreiung von Flächendesinfektionsmitteln senkt den finanziellen Anreiz zur sparsamen Verwendung dieser Produkte. Die daraus resultierende Mehrbelastung der Umwelt ist allerdings als gering einzustufen, da die Anwendung vor allem aus gesundheitlichen Erwägungen erfolgt, so dass der fehlende finanzielle Anreiz zur Emissionsvermeidung ohnehin keine Rolle spielen würde.

Vollzug: Bei allen Vollzugsstellen im Bund und in den Kantonen gibt es derzeit aufgrund der neu eintretenden Hersteller von Desinfektionsmitteln zusätzlichen Betreuungsaufwand. Diese Mehraufwände lassen sich nicht quantifizieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vollzugsaufwände noch höher ausfallen würden, wenn die Rechtslage nicht generell abstrakt durch Verordnungsrecht geklärt wird. Der vorübergehende Mehraufwand durch häufigere Rückerstattungsgesuche bei der EZV erscheint vor dem Hintergrund des deutlich erhöhten Bedarfs an Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen und in der Prävention verhältnismässig. Ein Bedarf an zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen wird nicht erwartet.

LRV-Vorschriften für den Dampfdruck beim Benzin

Wirtschaft: Durch die Ausserkraftsetzung des Dampfdruck-Höchstwerts für Benzin in der LRV vom 1. Mai bis 31. Juli 2020 erhält die Treibstoffbranche zusätzlich Zeit für die Umstellung von Winter- auf Sommerbenzin. Wegen des deutlich geringeren Benzinabsatzes bei den Tankstellen aufgrund der im März 2020 ergriffenen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie ist davon auszugehen, dass eine rechtzeitige Umstellung per 1. Mai an verschiedenen Tankstellen nicht möglich ist. Artikel 38 der LRV sieht vor, dass Importeure oder Händler, die wiederholt Treibstoffe in Verkehr bringen, die den LRV-Vorschriften nicht entsprechen, durch das BAFU der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gemeldet werden. In der aktuellen, ausserordentlichen Lage gibt die Massnahme, den Dampfdruck-Höchstwert befristet ausser Kraft zu setzen, der betroffenen Branche Rechtssicherheit. Die Tankstellenbetreiber müssen dennoch für eine Umstellung der Benzinqualität besorgt sein, da der Grenzwert ab dem 1. August 2020 wieder gilt und durch das BAFU stichprobenweise überprüft werden kann.

Umwelt: Die Dampfdruck-Vorschriften für Benzin im Sommer dienen einerseits dazu, die VOC-Emissionen aus Fahrzeugen und beim Betanken zu verringern, andererseits bestehen sie auch aus technischen Gründen. In einem Positionspapier vom April 2020 weist die European Automobile Manufacturers Association (ACEA) u. a. darauf hin, dass bei hohen Sommertemperaturen das korrekte Funktionieren der Motoren beeinträchtigt sein oder dass die On-Board-Diagnose-Systeme in den Fahrzeugen Fehlermeldungen anzeigen könnten, wenn die zur Verminderung der VOC-Emissionen vorhandenen Aktivkohlefilter gesättigt sind und Benzindämpfe austreten. Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten solcher Probleme in der Folge der Ausserkraftsetzung des Höchstwerts wird allerdings als sehr gering eingestuft, da eine Umstellung von Winter- auf Sommerbenzin trotzdem stattfindet, einfach etwas verzögert. Es ist nicht damit zu rechnen, dass bis zum Sommer verbreitete oder deutliche Überschreitungen des Grenzwerts auftreten werden. Entsprechend ist auch die Auswirkung auf die Luftqualität durch erhöhte VOC-Emissionen nicht bedeutsam.

Vollzug: Die Erleichterung beim Höchstwert für den Dampfdruck bei Benzin hat keine Auswirkungen auf Bund oder Kantone.

ChemRRV-Vorschriften für die Verwendung von Thermopapier mit Bisphenolen

Die vorgeschlagene Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist die Anpassung vertretbar. Bestehende Lagermengen wären unter normalen Umständen ohnehin noch verwendet worden. Die Wirtschaft hingegen wird entlastet, da betroffene Betriebe insbesondere im Einzelhandel und in der Gastronomie mehr Zeit erhalten auf Thermopapiere ohne Bisphenole umzustellen und bestehende Lagerbestände noch verwendet werden können. Vollzug: Die spätere Anwendung der Beschränkung hat keine Auswirkungen auf Bund und Kantone.